



Inhalt:

- 205 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Steinschleifschlammdeponie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 429 und 425 der Gemarkung Wintershof durch die Fa. SONAT-Strobl GmbH & Co.KG, Steingrub 2, Eichstätt/Wintershof
- 206 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS) vom 18. Dezember 2012

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 205 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Steinschleifschlammdeponie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 429 und 425 der Gemarkung Wintershof durch die Fa. SONAT-Strobl GmbH & Co.KG, Steingrub 2, Eichstätt/Wintershof**

Die Fa. SONAT-Strobl GmbH & CoKG, Wintershof, hat die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer Steinschleifschlammdeponie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 429 und 425 der Gemarkung Wintershof beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Ingolstadt-Nord

Abwasserbeseitigungsgruppe

- 206 **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (BGS-EWS) vom 18. Dezember 2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord folgende Satzung zur Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 53 vom 30. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	2,95 Euro
pro qm Geschossfläche	12,00 Euro

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „1,43“ durch die Zahl „1,72“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 6 Abs. 1 sowie die anders lautenden Formulierungen in § 10 Absatz 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2009, außer Kraft.

Gaimersheim, 18. Dezember 2012

gez. M e i e r , Vorstandsvorsitzender